

11.09.2012

Neudruck

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Landtags

- zur Beratung -

Beschluss über die Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2009 gemäß § 114 Abs. 2 LHO

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Landtag mit Schreiben vom 11. Januar 2011 - vgl. Drucksache 15/1075 - gemäß Artikel 86 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesverfassung), § 114 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) die Haushaltsrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 2009 verbunden mit dem Antrag auf Erteilung der Entlastung der Landesregierung übersandt.

Der Landesrechnungshof hat dem Landtag mit Schreiben vom 11. Juli 2011 - vgl. Drucksache 15/2341 - seinen Jahresbericht 2011 über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2010 zu der vom Finanzminister dem Landtag vorlegten Haushaltsrechnung 2009 überreicht (vgl. Artikel 86 Abs. 2 der Landesverfassung, § 97 Abs. 1 LHO).

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat bisher noch keinen Beschluss über die Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2009 auf Grundlage der Haushaltsrechnung und des Jahresberichts über das Ergebnis der Prüfung des Landesrechnungshofs gemäß Artikel 86 Abs. 1 der Landesverfassung, § 114 Abs. 2 LHO gefasst.

Datum des Originals: 23.08.2012/Ausgegeben: 11.09.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de